



„3 Jahre kostenlose Markenbatterien“

Mit Urteil vom 17.12.2019 (5 U 50/19) hat das Kammergericht (KG) Berlin einem Hörakustikunternehmen untersagt, Versicherten einer privaten Krankenversicherung (PKV) für den Hörgerätekauf einen kostenlosen Batterievorrat für drei Jahre zu versprechen oder zu gewähren. Konkret ging es um die gemeinsame Internetwerbung des beklagten Hörakustikunternehmens und einer PKV sowie um ein Werbeschreiben der PKV, mit dem den Versicherten ein besonderes „Vorteilspaket beim Hörgerätekauf“ angeboten wurde, das unter anderem auch „3 Jahre kostenlose Markenbatterien“ umfasste.

Die Wettbewerbszentrale mahnte diese Werbung wegen Verstoßes gegen das Zuwendungsverbot des Paragraphen 7 Heilmittelwerbegesetz (HWG) ab. Nach dieser Vorschrift ist es unzulässig, im Rahmen des Vertriebes von Medizinprodukten Zuwendungen und sonstige Werbegaben anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren. Nachdem die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verweigert und die daraufhin erhobene Klage in erster Instanz abgewiesen worden war, schloss sich das Berufungsgericht nunmehr der Auffassung der Wettbewerbszentrale an.

Das KG Berlin ist der Ansicht, dass die kostenlose Abgabe eines Batterievorrates für drei Jahre eine unzulässige unentgeltliche Werbegabe im Sinne des Paragraphen 7 HWG darstellt. Gegen die Annahme eines nur um die Batteriekosten vergünstigten einheitlichen Angebotes bestehend aus Hörgerät samt Batterievorrat spreche schon, dass in der betreffenden Werbung überhaupt kein Preis genannt wird. Da der Versicherte davon ausgehe, dass ihm die Kosten für das Hörgerät vollständig von der PKV erstattet werden, seien die Kosten der Batterien aus seiner Sicht die einzigen Kosten, die er selbst tragen muss. Die kostenlose Abgabe des Batterievorrates stelle sich für ihn daher als Geschenk dar.

Es sei auch nicht von einer funktionalen Einheit von Hörgerät und Batterien auszugehen. Anders als vielleicht die zur ersten Inbetriebnahme erforderlichen Batterien werde ein Batterievorrat für drei Jahre nicht notwendigerweise oder üblicherweise mit dem Hörgerät zusammen genutzt.

*Dr. Britta Bröker ·
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*